

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 123/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Eugen Rudolf G [REDACTED], W [REDACTED] Straße [REDACTED], R [REDACTED],

Beklagter und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Wolfgang M [REDACTED], r D [REDACTED] Nr. [REDACTED], Ri [REDACTED]
B [REDACTED],

Kläger und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] -

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Wolf,
Dr. Skibbe, Treier und Groß

am 23. September 1987

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten vom 15. Mai 1987,
seine Beschwer auf mehr als 40.000 DM fest-
zusetzen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Zwar sind sämtliche vom Beklagten geltend gemachten
Gegenforderungen, die nach den Ausführungen auf S. 9 des
Berufungsurteils zusammen 34.247,21 DM betragen, bei der
Berechnung der Beschwer zusammenzurechnen (vgl. BGHZ 73,
248). Dennoch ist der Antrag des Beklagten unbegründet,
weil bei der hier nach den Ausführungen des Berufungsge-
richts auf S. 13 des Berufungsurteils anzunehmenden Primär-
aufrechnung der Betrag der Klageforderung nicht doppelt

- 3 -

berücksichtigt werden darf (BGHZ 57, 301) und daher selbst dann, wenn als Wert der Gegenstände, zu deren Herausgabe der Beklagte verurteilt worden ist, 3.000 DM angesetzt werden, die Beschwer noch unter 40.000 DM liegt.

Braxmaier

Treier



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)